

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 25.03.2015 – VIII ZR 125/14, [IPRspr 2015-198](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Rechtsnormen

BGB § 133; BGB § 145; BGB § 148; BGB § 150; BGB §§ 150 f.; BGB § 157; BGB § 177; BGB § 184;
BGB § 242

CISG Art. 1; CISG Art. 3; CISG Art. 4; CISG Art. 8; CISG Art. 11; CISG Art. 14; CISG Art. 18;
CISG Art. 18 f.; CISG Art. 19; CISG Art. 33; CISG Art. 81

EGBGB Art. 3

EuGVVO 1215/2012 Art. 81 f.

EUGVVO 44/2001 Art. 1; EUGVVO 44/2001 Art. 3; EUGVVO 44/2001 Art. 5; EUGVVO 44/2001 Art. 23;
EUGVVO 44/2001 Art. 60; EUGVVO 44/2001 Art. 71

EuGVÜ Art. 17

HGB § 54

Rom I-VO 593/2008 Art. 1; Rom I-VO 593/2008 Art. 4

ZPO § 260; ZPO § 280; ZPO § 531; ZPO § 561

Fundstellen

LS und Gründe

BB, 2015, 1418, mit Anm. *Mankowski*

Europ. Leg. Forum, 2015, 128

IHR, 2015, 157

NJW, 2015, 2584

RdTW, 2015, 210

RIW, 2015, 445

WM, 2015, 1580

nur Leitsatz

BB, 2015, 1345

DB, 2015, 1898

MDR, 2015, 634

ZIP, 2015, 1545

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-198>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

[23] (c) Hat der zweite Hauptantrag dagegen den Zweck, die Gültigkeit des Kaufvertrags zwischen der Z GbR und der Bekl. etwa zur Durchsetzung des Erfüllungsanspruchs der Z GbR zu klären, scheitert eine Aussetzung daran, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung nach Art. 27 EuGVO schon im Ansatz nicht vorliegen. Denn dann beträfe der Antrag nicht mehr ‚denselben Anspruch‘ im Sinne dieser Vorschrift, sondern ein anderes Rechtsverhältnis. Denselben Anspruch betrifft der Antrag nur, wenn die Gültigkeit des Kaufvertrags zwischen der Bekl. und der Z GbR einen Bezug zu dem Erwerbsanspruch der Kl. aus dem Vorkaufvertrag hat, der Gegenstand des Rechtsstreits vor den deutschen Gerichten ist. Zur Entscheidung wären dann aber nach Art. 22 EuGVO nicht die italienischen, sondern die deutschen Gerichte am dinglichen Gerichtsstand berufen.

[24] 2. Eine Aussetzung des vorliegenden Rechtsstreits lässt sich auch nicht auf Art. 28 stützen. Ein Sachzusammenhang zwischen dem vorliegenden Rechtsstreit und dem Verfahren in Mailand besteht nur insoweit, als es die Voraussetzungen für das Zustandekommen des Vorkaufvertrags und dessen Inhalt zum Gegenstand hat. Gerade darüber haben aber nach Art. 22 Nr. 1 EuGVO ausschließlich die im vorliegenden Rechtsstreit angerufenen Gerichte zu entscheiden. Würde in dem Verfahren in Mailand, etwa bei Erfolg der bei der italienischen Corte Suprema di Cassazione anhängigen Revision gegen das klageabweisende Berufungsurteil in jenem Verfahren, dennoch in der Sache entschieden, wäre diese Entscheidung wegen Verstoßes gegen die ausschließliche Zuständigkeit der – wenn auch später – angerufenen deutschen Gerichte nach Art. 35 EuGVO nicht anerkennungsfähig. Das schließt eine Aussetzung des vorliegenden Rechtsstreits wegen jenes Verfahrens aus.“

198. *Ein nach Art. 19 I CISG beziehungsweise § 150 II BGB unter Ablehnung eines Angebots unterbreitetes Gegenangebot ist, wenn es nur einzelne Änderungen enthält, nach dem maßgeblichen Horizont des Erklärungsempfängers im Zweifel dahin auszulegen, dass der Erklärende alle Bedingungen des ursprünglichen Angebots, zu denen er selbst keine abweichenden Vorschläge macht, in sein Gegenangebot aufgenommen hat, so dass dieses bei Fehlen einer entgegenstehenden Erklärung zu den im Übrigen unveränderten Bedingungen des ursprünglichen Angebots abgegeben ist. Das gilt auch für eine im ursprünglichen Angebot enthaltene Gerichtsstandsklausel.*

Art. 23 EuGVO regelt nicht die Frage einer Stellvertretung bei den der Einigung über den Gerichtsstand zugrunde liegenden Willenserklärungen sowie einer Heilung von Vertretungsmängeln. Insoweit ist vielmehr auf das nach dem Internationalen Privatrecht des Forums maßgebliche materielle Recht zurückzugreifen.

Gerichtsstandsklauseln in Kaufverträgen, die dem Geltungsbereich des UN-Kaufrechtsübereinkommens unterfallen, beurteilen sich ungeachtet ihrer klarstellenden Erwähnung in Art. 19 III, 81 I 2 CISG hinsichtlich der Anforderungen an ihr wirksames Zustandekommen nicht nach den Bestimmungen des Übereinkommens, sondern gemäß Art. 4 Satz 2 CISG nach dem dafür maßgeblichen Recht des Forumstaats. Das gilt neben dem Einigungserfordernis auch für die über diejenigen des Übereinkommens teilweise hinausgehenden prozessrechtlichen (Schriftform-) Vorgaben des Art. 23 EuGVO.

Für das Vorhandensein einer die Schriftform gemäß Art. 23 I 3 lit. b EuGVO ersetzenden Gepflogenheit kommt es bei Gerichtsstandsvereinbarungen nicht entscheidend darauf an, wie die Vertragsschlüsse im Einzelnen ausgesehen haben. Entscheidend ist vielmehr die mit einem hohen Maß an Beständigkeit über einen längeren Zeitraum hinweg praktizierte Willensübereinstimmung der Vertragsparteien, die auf eine solche Vereinbarung abzielende Klausel über die laufende Geschäftsbeziehung hinweg in die zwischen ihnen geschlossenen Verträge einzubeziehen.

BGH, Urt. vom 25.3.2015 – VIII ZR 125/14; NJW 2015, 2584; RIW 2015, 445; WM 2015, 1580; BB 2015, 1418 mit Anm. Mankowski; Europ. Leg. Forum 2015, 128; IHR 2015, 157; RdTW 2015, 210. Leitsatz in: MDR 2015, 634; ZIP 2015, 1545; BB 2015, 1345; DB 2015, 1898.

Die in Hamburg ansässige Kl. befasst sich mit dem Vertrieb von Schiffersatzteilen. Die Bekl., die ihren Sitz auf Zypern hat und in den Jahren 2007/2008 schon einmal in Geschäftsbeziehungen zur Kl. stand, bereedert in Riga (Lettland) den Hochseeschlepper „T.“, der sich von April 2010 bis April 2011 zwecks Überholung und Reparatur im polnischen Gdingen auf einer Werft befand. Aus diesem Anlass fragte sie bei der Kl. um Ersatzteile und Ingenieurleistungen nach, die diese ihr in einer Vielzahl von als *specifications* bezeichneten Schreiben unter Angabe entspr. Teile, Leistungen und Preise mitteilte. Ob es sich dabei jeweils um verbindliche Angebote oder lediglich um Preisübersichten bzw. Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten handelte, ist zwischen den Parteien ebenso streitig wie die Frage, ob für die aufgrund dieser *specifications* erbrachten Lieferungen und Leistungen Hamburg als Gerichtsstand vereinbart worden ist. In einer vorangegangenen *specification* findet sich folgende Klausel: „[...] PLACE OF JURISDICTION HAMBURG [...]“. Seit Mitte August 2010 enthalten die der Bekl. übersandten *specifications* auf ihrer Vorderseite durchgängig diese Klausel. Nachdem die Reparatur des Hochseeschleppers im Frühjahr 2011 abgeschlossen war, kam es im Frühsommer 2011 zu einem Motorschaden, den die Bekl. auf den Einbau von der Kl. gelieferter, allerdings angeblich nicht normgerechter Ersatzteile zurückführt. Hieraus leitet sie Schadensersatzansprüche her, deretwegen sie die Kl. in Riga gesondert auf Zahlung gerichtlich in Anspruch nimmt und mit denen sie auch hier vorsorglich gegen die Klageforderung aufrechnet.

In erster Linie verteidigt sich die Bekl. gegenüber der Klageforderung mit der Rüge der fehlenden internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte. Das LG Hamburg hat seine internationale Zuständigkeit für die Entscheidung des Rechtsstreits durch Zwischenurteil bejaht. Auf die Berufung der Bekl. hat das OLG dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Hiergegen wendet sich die Kl. mit der vom Senat zugelassenen Revision.

Aus den Gründen:

„[22] II. ... Zu Unrecht hat das Berufungsgericht eine Einigung der Parteien über einen für die streitgegenständlichen Forderungen der Kl. auf Hamburg lautenden Gerichtsstand selbst in den Fällen verneint, in denen die Bekl. die ihr erteilten *specifications* ohne Einschränkung durch E-Mail angenommen hat. Ebenso sind auch die hilfsweise angestellten Überlegungen des Berufungsgerichts zu denjenigen Fällen, in denen die Bekl. die *specifications* lediglich fernmündlich und/oder mit Einschränkungen oder Modifikationen oder außerhalb gesetzter Annahmefristen angenommen hat, nicht frei von Rechtsfehlern.

[23] 1. Zutreffend und von der Revision unbeanstandet ist das Berufungsgericht allerdings davon ausgegangen, dass sich eine internationale Zuständigkeit des von der Kl. angerufenen LG Hamburg, das gemäß § 280 ZPO in zulässiger Weise durch selbständig anfechtbares Zwischenurteil erkannt hat, vorliegend nur aus einer Vereinbarung der Parteien über die Zuständigkeit im Sinne von Art. 23 der gemäß Art. 80 f. der VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlament und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 12.12.2012 (Abl. Nr. L 351/1) bis zum 9.1.2015 geltenden EuGVO ergeben kann. Die nach Art. 23 I 1 EuGVO zur

Begründung dieser Zuständigkeit erforderliche Gerichtsstandsvereinbarung muss – soweit hier von Bedeutung – nach Art. 23 I 3 lit. a oder b EuGVO entweder schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung oder in einer Form geschlossen sein, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind.

[24] Diese Voraussetzungen sind im Streitfall insoweit gegeben, als die Bekl. die *specifications* der Kl. in den von ihr versandten E-Mails uneingeschränkt mit Worten wie etwa *We confirm the offer* bestätigt hat. Auch für diejenigen Fallgestaltungen, in denen – nach den Behauptungen der Kl. – die Bekl. die *specifications* lediglich fernmündlich und/oder mit Einschränkungen oder Modifikationen oder außerhalb gesetzter Annahmefristen angenommen hat und zu denen das Berufungsgericht – nach seinem Rechtsstandpunkt folgerichtig – keine näheren Feststellungen mehr getroffen hat, kann das Zustandekommen einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung nicht von vornherein verneint werden.

[25] Insoweit gilt zudem, dass für die in Rede stehende Zulässigkeit der Klage bereits die schlüssige Darlegung des Anspruchs und einer hierauf bezogenen Gerichtsstandsabrede in der den Anspruch begründenden Vereinbarung durch die Kl. genügt, und zwar ungeachtet eines – hier teilweise erfolgten – Bestreitens einigungs- und damit anspruchsbegründender Tatsachen durch die Bekl. Das ergibt sich aus dem auch für die Beurteilung von Gerichtsstandsvereinbarungen nach der EuGVO anwendbaren Grundsatz, dass Tatsachen, die sowohl für die Zulässigkeit als auch für die Begründetheit einer Klage notwendigerweise erheblich sind (sog. doppelrelevante Tatsachen), erst bei Prüfung der Begründetheit festgestellt werden. Denn für die Feststellung der Zulässigkeit reicht bereits die einseitige Behauptung aller erforderlichen Tatsachen durch den Kläger aus (BGH, Urteile vom 25.11.1993 – IX ZR 32/93¹, BGHZ 124, 237, 240 f. und vom 30.10.2003 – I ZR 59/00², WM 2004,1146 unter II. 2 m.w.N.).

[26] 2. Soweit die Bekl. die den Klageforderungen zugrunde liegenden *specifications* der Kl. uneingeschränkt durch E-Mail bestätigt hat, liegt eine formgerechte Einigung der Parteien auf die in den *specifications* enthaltene Klausel ‚PLACE OF JURISDICTION HAMBURG‘ vor und ist deshalb gemäß Art. 23 I 1 EuGVO eine internationale Zuständigkeit des LG Hamburg für die betreffenden Forderungen gegeben.

[27] a) Anders als die Revisionserwiderung mit der von ihr erhobenen Gegenrüge meint, hat das Berufungsgericht allerdings rechtsfehlerfrei angenommen, dass in den der Bekl. übersandten *specifications* ein auch auf eine Einigung über den Gerichtsstand abzielendes bindendes Angebot der Kl. und nicht lediglich unverbindliche Preisübersichten oder Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots gelegen haben. Das gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen, durchweg auf den Abschluss von Einzelverträgen gerichteten *specifications* die Lieferung von Schiffersatzteilen und dadurch Waren zum Gegenstand hatten, auf die gemäß Art. 3 Nr. 2 EGBGB, 1 I Nr. 1 CISG das UN-Kaufrechtsübereinkommen und damit Art. 14 CISG Anwendung finden, oder ob darin schwerpunktmäßig Ingenieurleistungen angeboten waren, die sich mangels Eingreifens von Art. 3 II CISG hinsichtlich eines Bindungswillens gemäß Art. 3 Nr. 1 lit. b EGBGB, 1 I, 4 I lit. b Rom-I-VO nach unvereinheitlichtem deutschen (Werkvertrags-)Recht und damit insoweit nach § 145 BGB beurteilen

¹ IPRspr. 1993 Nr. 180.

² IPRspr. 2003 Nr. 145.

(vgl. dazu MünchKommHGB-Benicke, 3. Aufl., Art. 3 CISG Rz. 11; MünchKomm-Westermann, 6. Aufl., Art. 3 CISG Rz. 5; Staudinger-Magnus, BGB, Neub. 2013, Art. 3 CISG Rz. 9, 11 jew. m.w.N.). Denn die Anforderungen an die Feststellung eines Bindungswillens, für den es jeweils auf den durch Auslegung (Art. 8 CISG, §§ 133, 157 BGB) zu ermittelnden Parteiwillen ankommt (Staudinger-Magnus aaO Rz. 10 m.w.N.), unterscheiden sich dabei angesichts der weitgehenden Deckungsgleichheit der hierbei anzulegenden Maßstäbe (vgl. BeckOK-BGB-Saenger [Stand: 1.11.2014] Art. 8 CISG Rz. 1 m.w.N.) nicht in einer ins Gewicht fallenden Weise.

[28] aa) Soweit die der Bekl. übermittelten *specifications* ganz überwiegend die Klausel ‚*Subject to prior sale*‘ (Zwischenverkauf vorbehalten) aufweisen, hat das Berufungsgericht dies ohne Rechtsfehler nicht als Ausdruck eines fehlenden Bindungswillens der Kl. gewertet, sondern dem lediglich die Bedeutung eines den Bindungswillens nicht in Frage stellenden Widerrufsrechts beigemessen (ebenso etwa Staudinger-Magnus aaO Art. 14 Rz. 14 m.w.N.). Damit war zugleich die Gerichtsstandsklausel nicht nur unverbindlich angekündigt, sondern in der gewählten Schriftform zur vertraglichen Annahme und damit verbindlich zu der von Art. 23 EuGVO vorausgesetzten Einigung gestellt. Denn ob ein Bindungswille vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Hierbei ist allerdings grundsätzlich davon auszugehen, dass tendenziell ein Bindungswille umso eher anzunehmen ist, als die zu beurteilende Erklärung des Anbietenden den Bestimmtheitserfordernissen hinsichtlich Adressatenkreis, Ware, Liefermenge und Preis entspricht (Piltz, Internationales Kaufrecht, 2. Aufl., Rz. 3-33; MünchKommHGB-Ferrari aaO Art. 14 Rz. 12 m.w.N.). Insoweit spricht für eine von einem Bindungswillen getragene Verbindlichkeit der *specifications*, dass sie allein an die Bekl. und nicht an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet waren (Piltz aaO Rz. 3-21). Ein untrügliches Indiz für einen Bindungswillen der Bekl. ist auch der vom Berufungsgericht hervorgehobene Umstand, dass die Kl. mit Wendungen wie *Validity: 6 weeks* eine für bindende Angebote typische Annahmefrist (vgl. Art. 18 II 2 CISG, § 148 BGB) gesetzt hat, aus der ein Empfänger der Erklärung in der Situation der Bekl. schließen musste, dass die Kl. sich ungeachtet eines für den Fall des Zwischenverkaufs vorbehaltenen Widerrufsrechts für diese Zeit jedenfalls an die erteilten *specifications* gebunden halten wollte (vgl. Piltz aaO Rz. 3-32).

[29] bb) Nichts anderes ergibt sich, wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend gesehen hat, daraus, dass die Kl. den von ihr angegebenen Lieferzeiten vielfach den Zusatz ‚*non-binding offer*‘ hinzugefügt hat. Denn auch dadurch hat sie die Verbindlichkeit der erteilten Angebote nicht in Frage stellen wollen, sondern nur einen Richtwert für die in solch einem Fall etwa nach Art. 33 lit. c CISG zu bestimmende angemessene Lieferfrist vorgeben wollen (vgl. dazu Staudinger-Magnus aaO Art. 33 Rz. 16; Schlechtriem-Schwenzer-Widmer/Lüchinger, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht, 6. Aufl., Art. 33 Rz. 14 m.w.N.).

[30] b) Zu Unrecht hat das Berufungsgericht jedoch selbst in den Fällen, in denen die Bekl. die ihr mit der genannten Gerichtsstandsklausel übermittelten Angebote der Kl. uneingeschränkt durch E-Mail angenommen hat, die für alle in Art. 23 I 3 EuGVO genannten Abschlussvarianten zu deren Wirksamkeit erforderliche tatsächliche Willenseinigung der Parteien (vgl. EuGH, Urteile vom 9.12.2003 – Erich Gasser GmbH ./. MISAT S.r.l., Rs C-116/02, Slg. 2003 I-14693, RIW 2004, 289

Rz. 50 f.; vom 7.2.2013 – Refcomp S.p.A. ./ Axa Corporate Solutions Assurance S.A. u.a., Rs C-543/10, IHR 2013, 85 Rz. 26 ff. jew. m.w.N.) verneint.

[31] aa) Voraussetzung für das Vorliegen einer wirksamen, in seinen Merkmalen autonom zu bestimmenden Gerichtsstandsvereinbarung (EuGH, Urt. vom 10.3.1992 – Powell Duffryn PLC ./ Wolfgang Petereit, Rs C-214/89, Slg. 1992 I-1745, NJW 1992, 1671 Rz. 13 f.) ist nach Art. 23 I EuGVO – in grunds. Übereinstimmung mit den zuvor schon nach Art. 17 EuGVÜ geltenden Anforderungen (vgl. EuGH, Urt. vom 23.4.2009 – Falco Privatstiftung u. Thomas Rabitsch ./ Gisela Weller-Lindhorst, Rs C-533/07, Slg. 2009 I-3327, NJW 2009, 1865 Rz. 48 ff.; BGH, Urt. vom 30.3.2006 – VII ZR 249/04³, BGHZ 167, 83 Rz. 14) – das tatsächliche Vorliegen einer Willenseinigung zwischen den Parteien über eine die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts begründende Abrede oder Klausel, welche klar und deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Zugleich sollen die damit einhergehenden Formerfordernisse gewährleisten, dass die Einigung zwischen den Parteien tatsächlich feststeht (EuGH, Urteile vom 14.12.1976 – Estasis Salotti di Colzani Aimone e Gianmario Colzani s.n.c. ./ Rüwa Polstereimaschinen GmbH, Rs C-24/76, Slg. 1976, 1831 Rz. 7; vom 14.12.1976 – Galeries Segoura SPRL ./ Rahim Bonakdarian, Rs C-25/76, Slg. 1976, 1851, 1860 Rz. 6; vom 20.2.1997 – Mainschiffahrts-Genossenschaft eG (MSG) ./ Les Gravières Rhénanes SARL, Rs C-106/95, Slg. 1997 I-911, NJW 1997, 1431 Rz. 15; Refcomp aaO Rz. 27).

[32] bb) Diese vom Tatrichter auf der Grundlage des jeweils berufenen Prozessrechts festzustellenden Voraussetzungen [vgl. BGH, Beschl. vom 28.3.1996 – III ZR 95/95⁴, NJW 1996, 1819 unter 1. a)] hat das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft durch Heranziehung von Umständen verneint, die im Wortlaut der Vereinbarungen keinen Niederschlag gefunden haben und die selbst bei einer unterstellten Anwendbarkeit der sich gemäß Art. 8 CISG, §§ 133, 157 BGB aus dem materiellen Vertragsrecht ergebenden weiten Auslegungsmaßstäbe [dazu nachstehend unter II. 2. b) cc)] für eine Auslegung der *specifications* und deren Annahme durch die Bekl. keine Berücksichtigung verdienen.

[33] (1) Zwar kann die Auslegung von – wie hier ungeachtet der in den *specifications* enthaltenen Formularklauseln – Individualvereinbarungen durch den Tatrichter vom Revisionsgericht nur eingeschränkt darauf überprüft werden, ob gesetzliche oder allgemein anerkannte Auslegungsregeln, die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind oder wesentlicher Auslegungstoff außer Acht gelassen worden ist und die Auslegung auf mit der Revision gerügten Verfahrensfehlern beruht. Leidet die tatrichterliche Auslegung jedoch an solchen revisionsrechtlich beachtlichen Rechtsfehlern, bindet sie das Revisionsgericht nicht (BGH, Urteile vom 3.12.2014 – VIII ZR 224/13, NZM 2015, 79 Rz. 37; vom 11.10.2012 – IX ZR 30/10, WM 2012, 2144 Rz. 10; vom 17.3.2011 – I ZR 93/09, GRUR 2011, 946 Rz. 17 jew. m.w.N.). Das ist hier der Fall.

[34] (2) Bei der Auslegung einer solchen Vereinbarung, die in diesem Fall das Revisionsgericht selbst vornehmen kann, wenn – wie hier – die dazu erforderlichen Feststellungen bereits getroffen sind (st. Rspr.; vgl. BGH, Urt. vom 18.9.2014 – I ZR 76/13, WRP 2015, 356 Rz. 61 m.w.N.), ist in erster Linie der von den Parteien gewählte Wortlaut und der dem Wortlaut zu entnehmende objektiv erklärte

³ IPRspr. 2006 Nr. 114.

⁴ IPRspr. 1996 Nr. 147.

Parteiwille zu berücksichtigen (BGH, Urteile vom 17.3.2011 [I ZR 93/09] aaO Rz. 18; vom 7.2.2002 – I ZR 304/99, BGHZ 150, 32, 37 m.w.N.; BGH, Beschl. vom 11.11.2014 – VIII ZR 302/13, NJW 2015, 409 Rz. 11). Weder im Wortlaut der *specifications* noch der darauf durch E-Mail erfolgten Annahmeerklärungen der Bekl. findet sich jedoch ein Anhalt, dass die in den *specifications* aufgeführte Gerichtsstandsklausel von der Einigung der Parteien ausgenommen sein sollte.

[35] Dem steht – anders als die Revisionserwiderung meint – nicht entgegen, dass die Bekl., als sie die *specifications* der Kl. mit Wendungen wie *We confirm the offer* angenommen hat, dabei nicht noch einmal ausdrücklich ihr Einverständnis mit den darin auf der Vorderseite enthaltenen Gerichtsstandsklauseln erklärt hat. Denn zu einer solchen, auch durch Briefwechsel möglichen Einigung (*Rauscher-Mankowski*, EuZPR/EuIPR, Bearb. 2011, Art. 23 Brüssel I-VO Rz. 15a m.w.N.) bedarf es für die Annahmeerklärung keiner ausdrücklichen Wiederholung des darauf bezogenen Angebots. Es genügt vielmehr jede Erklärung, die – wie hier – die uneingeschränkte Zustimmung zum Angebot zum Ausdruck bringt und die sich deshalb auch auf die schlichte Zustimmung beschränken kann (vgl. Senatsurteil vom 2.10.1985 – VIII ZR 253/84, WM 1985, 1481 unter II. 2; *Schlechtriem-Schwenzer-Schroeter* aaO Art. 18 Rz. 4; MünchKomm-Busche aaO § 147 Rz. 3).

[36] (3) Zwar gilt, wenn man mit dem Berufungsgericht eine solche auf den ersten Blick eindeutige Annahmeerklärung gleichwohl für auslegungsfähig halten wollte, zugleich das Gebot der nach beiden Seiten hin gerechten Auslegung und der Berücksichtigung des durch die Parteien beabsichtigten Vertragszwecks, wozu auch die sonstigen Begleitumstände des Vertragsschlusses heranzuziehen sind, die den Sinngehalt der gewechselten Erklärungen erhellen können (BGH, Urteile vom 11.10.2012 [IX ZR 30/10] aaO Rz. 11; vom 17.3.2011 [I ZR 93/09] aaO jew. m.w.N.). Ebenso gilt, dass ein übereinstimmender Parteiwille dem Wortlaut und jeder anderen Interpretation vorgeht, selbst wenn er im Inhalt der Erklärung keinen oder nur einen unvollkommenen Ausdruck gefunden hat (Senatsbeschluss vom 11.11.2014 [VIII ZR 302/13] aaO m.w.N.). Beides kommt hier jedoch – wie auch die Revision mit Recht geltend macht – für eine gegen den Wortlaut der Parteierklärung sprechende Auslegung nicht zum Tragen.

[37] (a) Zu einem übereinstimmend gebildeten Willen beider Parteien, die Gerichtsstandsklausel gegen den Wortlaut ihrer bei Abschluss der Einzelverträge abgegebenen Erklärungen nicht mit vereinbaren zu wollen, hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen; dazu fehlt auch sonst jeder Anhalt. Ebenso wenig tragen die vom Berufungsgericht angeführten Umstände die Wertung, die Kl. habe die Annahmeerklärungen nach ihrem Empfängerhorizont nur so verstehen können, dass die Gerichtsstandsklausel ausgenommen sei und in Wirklichkeit nur eine – dann sogar einem wirksamen Vertragsschluss gemäß Art. 19 I, III CISG bzw. § 150 II BGB jedenfalls bis zu einer späteren Annahmebetätigung entgegenstehende – verdeckte Teilannahme erklärt werden sollte. Das Berufungsgericht berücksichtigt insbesondere nicht hinreichend, dass die Kl. die in Rede stehende Gerichtsstandsklausel seit August 2010 beständig in ihren *specifications* verwendet und dadurch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass sie ihre Lieferungen und Leistungen nur zu den angegebenen Bedingungen erbringen wollte. Es wäre deshalb Sache der Bekl. gewesen, insoweit zu widersprechen und bei ihren Annahmeerklärungen die

Gerichtsstandsklausel von einer Angebotsannahme auszunehmen, statt die Kl. in dem Glauben zu wiegen, sie könne bei künftigem Streit über die von ihr erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie die daraus resultierenden Forderungen die Gerichte an ihrem Sitz anrufen, ohne sich auf ein in Zypern gelegenes Heimatgericht der Bekl. (Art. 3, 60 I EuGVO), auf ein Gericht am Erfüllungsort in Polen (Art. 5 EuGVO) oder ein weiteres Gericht, wie etwa dasjenige in Riga, verweisen lassen zu müssen.

[38] (b) Das gilt für die aufseiten der Kl. zu berücksichtigende, vom Berufungsgericht jedoch außer Acht gelassene Interessenlage umso mehr, als die im August 2010 geführten Verhandlungen der Parteien über eine Rahmenvereinbarung und insbes. die Vereinbarung vom 24.11.2010, aus der sich erhebliche, im einzelnen festgestellte Zahlungsrückstände und die Modalitäten ihrer Rückführung ergeben, unmissverständlich zeigen, dass die Vertragsbeziehungen der Parteien längst nicht mehr störungsfrei verliefen. Die Kl. hatte vor diesem Hintergrund vielmehr allen Anlass, eine ihr günstige Gerichtsstandsvereinbarung durchzusetzen, so dass es gerade auch unter Berücksichtigung dieser Interessenlage Sache der Bekl. gewesen wäre, dem entgegenzutreten und keine Angebote zu akzeptieren, in denen die streitige Gerichtsstandsklausel enthalten war.

[39] (c) Auch der Umstand, dass sich die Parteien weder in den im August 2010 geführten Verhandlungen über einen Rahmenvertrag noch in der Vereinbarung vom 24.11.2010, die sich nahezu ausschließlich mit bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen befasst, nicht über eine Gerichtsstandsvereinbarung hatten einigen können, kann entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht dahin gedeutet werden, dass damit jegliche, insbes. künftige Gerichtsstandsabreden unbeachtlich sein sollten oder sogar als treuwidrig und damit als nicht geschrieben zu behandeln wären. Der Senat braucht – da nicht streitgegenständlich – nicht zu entscheiden, ob für diejenigen Forderungen, die in der Vereinbarung vom 24.11.2010 einvernehmlich festgestellt worden sind, konkludent zugleich eine ihren Einzelverträgen etwa zugrunde liegende Gerichtsstandsvereinbarung aufgehoben sein sollte oder ob sich die Forderungsfeststellungen auf eine bloße Festschreibung des Forderungsbestands beschränkt haben. Für die von dieser Vereinbarung nicht erfassten Forderungen sowie v.a. auch für die Zukunft, in der die Kl. ihre Angebote beständig unter Zugrundelegung der Gerichtsstandsklausel unterbreitet hat, und damit zugleich für etwaige Streitigkeiten, die aus den hier streitgegenständlichen Forderungen erwachsen könnten, kann das jedenfalls nicht gelten. Dies ist ersichtlich ungeregelt geblieben.

[40] (d) Nicht tragfähig ist auch die Überlegung des Berufungsgerichts, die Bekl. habe ungeachtet der Praxis der Parteien, jeweils Einzelverträge über die für die Schiffsreparatur gerade erforderlichen Lieferungen und Leistungen zu schließen, darauf vertrauen können, dass es angesichts der wirtschaftlichen Einheitlichkeit des Projekts bei der urspr. Angebotspraxis der Kl., die keine Gerichtsstandsklausel vorgesehen hat, verbleiben würde. Entsprechendes gilt für die Annahme, auch die Kl. habe die von der Bekl. abgegebenen Annahmeerklärungen mangels vorherigen ausdrücklichen Hinweises auf die Änderung ihrer Angebotspraxis nur so verstehen können, dass die Bekl. allein auf Basis der bisherigen Praxis, d.h. wie bisher ohne Gerichtsstandsvereinbarung, habe kontrahieren wollen. Dabei lässt das Berufungsgericht nicht nur unberücksichtigt, dass die Gerichtsstandsklausel unübersehbar auf

den Vorderseiten der *specifications* innerhalb der zentralen Angebotsbedingungen aufgeführt war und deshalb selbst bei flüchtigem Lesen nicht verborgen bleiben konnte. Es übersieht weiter, dass die Parteien seit August 2010 gerade auch über die Gerichtsstandsfrage verhandelt haben, so dass die Bekl. aus diesem Grund schlechthin nicht darüber hinwegsehen konnte, dass die Kl. ab diesem Zeitpunkt dazu übergegangen war, nur noch unter Beifügung der Gerichtsstandsklausel anzubieten.

[41] (e) Soweit das Berufungsgericht schließlich meint, eine mit dem Wechsel der Angebotspraxis einhergehende Aufspaltung der gerichtlichen Zuständigkeit sei bei einem wirtschaftlich einheitlichen Projekt wie dem vorliegenden nicht interessengerecht gewesen, verkennt es, dass es in erster Linie Sache der – zudem wirtschaftlich erfahrenen – Parteien war, ihre Interessen wahrzunehmen und zu bestimmen. Wenn der Kl. angesichts der sich abzeichnenden Störungen der Vertragsbeziehungen daran gelegen war, etwaige Streitigkeiten künftig an einem ihr genehmen Gerichtsstand zu lokalisieren, und sie dieses durchgesetzt hat, ist dies ungeachtet eines dadurch abweichenden Gerichtsstands für vorangegangene Vertragsverhältnisse hinzunehmen. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts wird deshalb den Anforderungen an eine nach beiden Seiten hin interessengerechte Auslegung auch insoweit nicht gerecht.

[42] cc) Die Auslegung des Berufungsgerichts erweist sich auch aus einem weiteren Grund als unzutreffend. Denn es berücksichtigt bei der von ihm vorgenommenen Auslegung und der dabei verneinten Einigung der Parteien auf die in den *specifications* enthaltene Gerichtsstandsklausel nicht, dass insoweit schon nach der Rspr. des EuGH allenfalls ein beschränkter Rückgriff auf das der Klausel zugrunde liegende materielle Vertragsverhältnis zulässig gewesen wäre. Die EuGVO lässt nämlich die Vorschriften des materiellen Rechts unberührt; ihr Ziel ist vielmehr die Schaffung einheitlicher Regeln für die internationale gerichtliche Zuständigkeit. Dementsprechend muss das nationale Gericht im Interesse der zu den Zielen der Verordnung gehörenden Rechtssicherheit in der Lage sein, anhand der Normen der VO ohne Schwierigkeiten über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden, ohne in eine Sachprüfung eintreten zu müssen. Dieses Bestreben, die Rechtssicherheit dadurch zu gewährleisten, dass sich mit Gewissheit vorhersehen lässt, welches Gericht zuständig sein wird, ist im Rahmen des Art. 23 EuGVO durch die Festlegung strenger Formvoraussetzungen zum Ausdruck gekommen, da Ziel dieser Bestimmung ist, klar und eindeutig ein Gericht eines Vertragsstaats zu bestimmen, das gemäß dem übereinstimmenden Willen der Parteien ausschließlich zuständig sein soll (EuGH, Urteile vom 3.7.1997 – Francesco Benincasa / Dentalkit S.r.l., Rs C-269/95, Slg. 1997 I-3767, RIW 1997, 775 Rz. 27 ff.; vom 16.3.1999 – Trasporti Castelletti Spedizioni Internazionali S.p.A. / Hugo Trumpy S.p.A., Rs C-159/97, Slg. 1999 I-1597, WM 1999, 1187 Rz. 47 f. m.w.N.).

[43] Dementsprechend kann die Wahl eines vereinbarten Gerichts auch nur anhand von Erwägungen geprüft werden, die im Zusammenhang mit den Erfordernissen des Art. 23 EuGVO – hier dem Erfordernis einer tatsächlichen, klar und deutlich zum Ausdruck gekommenen Willenseinigung der Parteien – stehen. Dagegen sieht diese Bestimmung – anders als etwa Art. 5 EuGVO – von jedem objektiven Zusammenhang zwischen dem streitigen Rechtsverhältnis und dem vereinbarten Gericht ab, was insbesondere auch eine zusätzliche Prüfung der Angemessenheit der

Klausel und des vom Verwender damit verfolgten Ziels ausschließt (EuGH, Urt. vom 16.3.1999 [Castelletti] aaO Rz. 49 ff. m.w.N.). Genau dies hat das Berufungsgericht mit den von ihm ungeachtet der schriftlich dokumentierten Willenseinigung angestellten Erwägungen zu einer bereits aus vermeintlich entgegenstehenden Interessen gefolgerten fehlenden Annahmefähigkeit des Angebots auf Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung bzw. der noch einmal gesondert an § 242 BGB gemessenen und dabei wegen Interessenwidrigkeit verneinten Berücksichtigungsfähigkeit einer solchen Vereinbarung aber rechtsfehlerhaft getan.

[44] dd) Danach kann – wie der Senat anhand des vorstehend unter II. 1 wiedergegebenen Prüfungsmaßstabs mangels Erfordernisses weiterer Feststellungen selbst entscheiden kann – die von Art. 23 I EuGVO vorausgesetzte Willenseinigung der Parteien auf den in den *specifications* aufgeführten Gerichtsstand Hamburg jedenfalls für die Fälle nicht verneint werden, in denen die Bekl. die betreffenden Angebote der Kl. ohne jede Einschränkung fristgerecht durch E-Mail angenommen hat. Dass diese E-Mails die für die Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarungen weiter notwendige Schriftform gewahrt haben, steht gemäß Art. 23 II EuGVO außer Frage (vgl. Senatsbeschluss vom 7.1.2014 – VIII ZR 137/13⁵, IHR 2014, 56 Rz. 4 m.w.N.).

[45] ee) Ohne Erfolg macht die Revisionserwiderung mit einer von ihr weiter erhobenen Gegenrüge geltend, die Vorinstanzen hätten hinsichtlich des Mitarbeiters B. der Kl., der die *specifications* gezeichnet habe, keine Vertretungsmacht festgestellt, mit Wirkung für und gegen die Kl. eine Gerichtsstandsvereinbarung zu schließen; dahingehend habe die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kl. auch noch nicht einmal substantiiert vorgetragen.

[46] (1) Eines solchen nach den Umständen des Falls als selbstverständlich mitzulesenden Sachvortrags hat es nicht eigens bedurft. Denn die erforderliche Vertretungsmacht des jeweils für die Kl. handelnden Mitarbeiters hat sich allein schon aus dem hier nach dem Wirkungsstatut, das insoweit auf das Recht der Niederlassung der Kl. und darüber auf das deutsche Recht verweist [vgl. BGH, Urt. vom 26.4.1990 – VII ZR 218/89⁶, WM 1990, 1847 unter II. 1. c)], zur Anwendung kommenden § 54 I HGB ergeben, und zwar auch für die dem UN-Kaufrechtsübereinkommen unterfallenden Kaufverträge der Parteien (*Staudinger-Magnus* aaO Art. 4 CISG Rz. 37 m.w.N.).

[47] § 54 I HGB sieht u.a. vor, dass in Fällen, in denen jemand ohne Erteilung der Prokura zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt ist, die Vollmacht (Handlungsvollmacht) sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen erstreckt, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. So verhält es sich hier. Denn bei den in Rede stehenden Einzelverträgen hat es sich ersichtlich um derartige Geschäfte gehandelt. Die erforderliche Ermächtigung braucht zudem nicht ausdrücklich erteilt zu sein. Es genügt vielmehr eine konkludente Bevollmächtigung, die regelmäßig schon in der Übertragung einer verkehrstypisch mit Handlungsvollmacht verbundenen Stellung oder Aufgabenzuweisung im betreffenden Geschäftsbetrieb liegt [*Ensthaler-Schmidt*, GK-HGB, 8. Aufl., § 54 Rz. 8;

⁵ IPRspr. 2014 Nr. 166b.

⁶ IPRspr. 1990 Nr. 25.

Oetker-Schubert, HGB, 3. Aufl., § 54 Rz. 12 jew. m.w.N.; vgl. ferner BGH, Urteile vom 25.2.1982 – VII ZR 268/81, WM 1982, 445 unter 2. a); vom 19.3.2002 – X ZR 157/99, WM 2003, 749 unter III. 2].

[48] Davon ist jedenfalls für die im Streit stehenden *specifications* auszugehen, die nahezu durchgängig von dem als ‚Deputy General Director‘ bezeichneten Mitarbeiter S. und nicht – wie die Revisionserwiderung geltend macht – von dem Mitarbeiter B. gezeichnet sind und gängige Gegenstände eines Vertriebs von Schiffersatzteilen betreffen. Das gilt zugleich für eine bei Auslandsgeschäften übliche Gerichtsstandsklausel, wie sie sich hier zugunsten des Anbietenden in den erteilten *specifications* findet.

[49] (2) Ungeachtet dessen wären selbst bei (ursprünglichem) Fehlen der erforderlichen Vertretungsmacht die bis dahin schwebend unwirksamen Verträge (§ 177 I BGB) zumindest dadurch gemäß § 184 I BGB ex tunc wirksam geworden, dass die Kl. die Vertretung durch die Ausführung der von ihr als gültig behandelten Verträge sowie durch ihre auf die Wirksamkeit der Verträge und der daraus erwachsenen Zahlungsansprüche gestützten Klage zumindest konkludent genehmigt hat [vgl. BGH, Urt. vom 15.5.1990 – X ZR 82/88, WM 1990, 1573 unter II. 1. d); Palandt-Ellenberger, BGB, 74. Aufl., § 182 Rz. 3]. Das gilt gemäß Art. 4 Satz 2 CISG, 3 Nr. 1 lit. b EGBGB, 4 I lit. a Rom-I-VO auch für die dem UN-Kaufrechtsübereinkommen unterfallenden Kaufverträge der Parteien (vgl. Staudinger-Magnus aaO Art. 23 CISG Rz. 7 m.w.N.). Das gilt in gleicher Weise für die in den Verträgen enthaltenen Einigungen auf den Gerichtsstand Hamburg. Denn Art. 23 EuGVO regelt nach einheitlicher Auffassung insbesondere nicht die Frage einer Stellvertretung bei den der Einigung zugrunde liegenden Willenserklärungen sowie die Heilung von Vertretungsmängeln. Insoweit ist vielmehr auf das nach dem IPR des Forums maßgebliche materielle Recht – hier sowohl nach dem Wirkungs- als auch nach dem Vertragsstatut das unvereinheitlichte deutsche Recht des BGB – zurückzugreifen (Stein-Jonas-Wagner, ZPO, 22. Aufl., Art. 23 EuGVO Rz. 40 f.; Kropholler-v. Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 23 EuGVO Rz. 28; Rauscher-Mankowski aaO Rz. 41; Geimer-Schütze, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., Art. 23 Rz. 81 f. jew. m.w.N.).

[50] 3. Das Berufungsurteil erweist sich auch für diejenigen Fallgestaltungen nicht aus anderen Gründen als richtig (§ 561 ZPO), in denen – zumindest nach den Behauptungen der Kl. – die Bekl. die *specifications* lediglich fernmündlich und/oder mit Einschränkungen oder Modifikationen oder außerhalb gesetzter Annahmefristen angenommen hat. Abgesehen davon, dass das Berufungsgericht – nach seinem Rechtsstandpunkt folgerichtig – hierzu keine näheren Feststellungen mehr getroffen hat, und dass dem Berufungsurteil auch nicht hinreichend sicher entnommen werden kann, ob das Berufungsgericht seiner Prüfung nur die von der Kl. im Wege der Klagenhäufung (§ 260 ZPO) zur Entscheidung gestellten Forderungen zugrunde gelegt hat, wie sie sich aus den von ihr ab dem 10.1.2011 gestellten Rechnungen ergeben, kann auf der Grundlage der bisher getroffenen Feststellungen auch für diese Fallgestaltungen das Zustandekommen einer wirksamen Gerichtsstandsvereinbarung jedenfalls nicht von vornherein verneint werden. Das gilt sowohl für die dazu erforderliche Einigung als auch für die von Art. 23 I 3 lit. a oder b EuGVO zusätzlich geforderte Formwahrung.

[51] a) Soweit die Bekl. bestimmte *specifications* der Kl. durch E-Mail und damit in einer den Anforderungen des Art. 23 I 3 lit. a, II EuGVO entsprechenden Form lediglich teilweise angenommen hat, scheitert die zu einer wirksamen Einigung erforderliche Annahme des Angebots und einer damit einheitlich angebotenen Gerichtsstandsvereinbarung entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht notwendig schon an dieser Abweichung. Denn es ist durchaus denkbar, dass ein Angebot dahin verstanden werden kann, dass es auch in Teilen annahmefähig sein soll, weil etwa zwischen mehreren angebotenen Positionen keine zwingende inhaltliche oder preisliche Verknüpfung besteht oder eine angebotene Menge lediglich als Höchstmenge zu verstehen ist, die angebotenen Waren oder Leistungen also erkennbar nicht als nur in diesem Umfang annahmefähige Einheit angeboten sind [vgl. BGH, Urt. vom 7.2.1986 – V ZR 176/84, WM 1986, 557 unter I. 3. a); *Erman-Armbrüster*, BGB, 14. Aufl., § 150 Rz. 5]. Ebenso kann die Beantwortung eines Vertragsangebots mit dem Versuch, günstigere Bedingungen zu erreichen, im Einzelfall auch als bereits feststehende Annahme gewertet werden, die zugleich den von einer Annahme nicht abhängig gestellten Vorschlag enthält, den Vertrag noch nachträglich zugunsten des Annehmenden zu ändern [BGH, Urt. vom 30.1.1997 – IX ZR 133/96, WM 1997, 625 unter III. 1. b); *Erman-Armbrüster* aaO Rz. 4]. Bei einem solchen Verständnis von Angebot und/oder Annahme läge aber nicht nur die erforderliche Willenseinigung auch hinsichtlich der Gerichtsstandsklausel vor, sondern wäre zugleich die von Art. 23 I 3 lit. a EuGVO geforderte Schriftform gewahrt.

[52] b) Soweit die Bekl. bestimmte *specifications* der Kl. lediglich fernmündlich und/ oder mit (zunächst) einigungsschädlichen Einschränkungen oder Modifikationen (vgl. Art. 19 II, III CISG) angenommen hat, müsste dies entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ebenfalls noch nicht notwendig zur Formunwirksamkeit der auch auf die Gerichtsstandsklausel in den Angeboten bezogenen Annahmeerklärungen führen. Insbesondere würde es im Fall von Einschränkungen oder Modifikationen bei einer anschließend nicht der Form des Art. 23 I 3 lit. a EuGVO entsprechenden Annahme des Gegenangebots etwa durch bloße Annahmebetätigung (vgl. Art. 18 III, 19 I CISG, §§ 150 II, 151 BGB) nicht bereits an der erforderlichen Einigung über die Geltung der Gerichtsstandsvereinbarung fehlen. Ebenso wenig kann nach den Umständen in diesen Fällen von vornherein das Vorhandensein einer die Einhaltung der Schriftform nach Art. 23 I 3 lit. b EuGVO ersetzenden Gepflogenheit verneint werden.

[53] aa) Soweit das Berufungsgericht eine Annahme der *specifications* unter Einschränkungen oder Modifikationen so auslegen will, dass ein darin liegendes Gegenangebot der Bekl. sich nicht auf die im Angebot enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung erstreckt habe und es deshalb an der hierzu erforderlichen Willenseinigung fehle, wird einem solchen Auslegungsergebnis jedenfalls nicht ohne weiteres gefolgt werden können. Vielmehr ist eine Gegenofferte, wenn sie nur einzelne Änderungen enthält, bei einer nach beiden Seiten hin interessengerechten Auslegung (Art. 8 CISG, §§ 133, 157 BGB) unter Berücksichtigung des von Art. 19 I CISG wie auch von § 150 II BGB verfolgten Ziels, das Vertragsschlussverfahren in Gang zu halten, nach dem hierbei maßgeblichen Horizont des Erklärungsempfängers im Zweifel dahin auszulegen, dass der Erklärende alle Bedingungen der ursprünglichen Offerte, zu denen er selbst keine abweichenden Vorschläge gemacht, in sein Gegenangebot

aufgenommen hat, so dass dieses, wenn sich ihm keine entgegenstehende Erklärung entnehmen lässt, zu den im Übrigen unveränderten Bedingungen des urspr. Angebots abgegeben ist (vgl. BGH, Urt. vom 24.2.2005 – VII ZR 141/03, BGHZ 162, 259, 269; *Schlechtriem-Schwenzer-Schroeter* aaO Art. 19 Rz. 11). Soweit sich dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Senatsbeschluss vom 19.10.2010 (VIII ZR 34/09⁷, IHR 2011, 179 Rz. 6 ff.) Abweichendes entnehmen lässt, hält der Senat daran nicht fest.

[54] bb) Auch die Beurteilung einer Einhaltung der die Schriftform ersetzenden Anforderungen des Art. 23 I 3 lit. b EuGVO an das Vorliegen einer Gepflogenheit bedarf in diesen Fällen entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts weiterer Feststellungen.

[55] (1) Soweit die Streitgegenständlichen (Einzel-)Verträge dem Geltungsbereich des UN-Kaufrechtsübereinkommens unterfallen, erstreckt sich allerdings die in Art. 11 CISG geregelte Formfreiheit entgegen einer teilweise vertretenen Auffassung (*Piltz* aaO Rz. 2-130; *Perales Viscasillas* in *Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas*, UN-Convention on the International Sales of Goods (CISG), 2011, Art. 11 Rz. 13 m.w.N. insbesondere zu ebenfalls in diese Richtung weisender US-amerikanischer und kanadischer Rechtsprechung) nicht auf die in solchen Verträgen enthaltenen Gerichtsstandsklauseln, so dass nicht schon aus diesem Grund die in Art. 23 I 3 EuGVO geregelten Schriftformerfordernisse außer Betracht bleiben können. Denn Art. 11 CISG bezieht sich nur auf solche vertraglichen Absprachen, die einen gemäß Art. 4 Satz 1 CISG in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden (kaufrechtlichen) Inhalt haben.

[56] Prozessrechtlich geprägte Abreden wie etwa Gerichtsstandsklauseln unterfallen dagegen ungeachtet ihrer klarstellenden Erwähnung in Art. 19 III, 81 I 2 CISG, die insoweit nur verbreitete Auslegungsgrundsätze (vgl. dazu EuGH, Urt. vom 3.7.1997 [*Benincasa*] aaO Rz. 31 f.; BGH, Urt. vom 30.3.2006 [VII ZR 249/04] aaO Rz. 15; BeckOK-ZPO-Toussaint [Stand: 1.1.2015] § 38 Rz. 10 m.w.N.) aufgreifen und in das UN-Kaufrecht überführen, jedenfalls hinsichtlich der Anforderungen an ihr wirksames Zustandekommen nicht den Bestimmungen des Übereinkommens, sondern beurteilen sich gemäß Art. 4 Satz 2 CISG nach dem dafür maßgeblichen Recht des Forumstaats (BGer, CISG-online Nr. 627; Kantonsgericht Zug, IHR 2005, 119, 120; Cámara Nacional de Apelaciones en lo Comercial (Argentinien), CISG-online Nr. 87; *Schlechtriem/Schwenzer/Schmidt-Kessel* aaO Art. 11 Rz. 7 m.w.N.; *Staudinger-Magnus* aaO Art. 11 CISG Rz. 7 m.w.N.). Das sind hier gemäß Art. 1 I, 3 I, 71 I EuGVO neben dem Einigungserfordernis die über diejenigen des UN-Kaufrechts teilweise hinausgehenden prozessrechtlichen (Schriftform-)Vorgaben des Art. 23 EuGVO.

[57] (2) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kann eine die Schriftform gemäß Art. 23 I 3 lit. b EuGVO ersetzende Gepflogenheit nicht schon deshalb verneint werden, weil die Reaktion der Bekl. auf die *specifications* nach dem eigenen Vortrag der Kl., wonach die Angebote auch per E-Mail oder telefonisch angenommen worden seien, häufig gewechselt habe. Das ist – anders als die Revisiонерwiderrung meint – für das Vorhandensein einer Gepflogenheit ebenso wenig entscheidend wie die Frage, ob die Einigung der Parteien aufgrund eines außerhalb gesetzter An-

⁷ IPRspr. 2010 Nr. 201.

nahmefristen erfolgten Gegenangebots der Bekl. erfolgt ist, soweit das Gegenangebot dabei die Bedingungen eines zuvor mit der Gerichtsstandsklausel unterbreiteten Angebots der Kl. aufgegriffen hat. Entscheidend ist vielmehr die auf eine Einbeziehung der Gerichtsstandsklausel abzielende Willensübereinstimmung der Parteien über die laufende Geschäftsbeziehung hinweg.

[58] Es kommt deshalb darauf an, ob die Kl. aufgrund der von einer solchen Willensübereinstimmung getragenen und auf eine Abwicklung der Geschäftsbeziehungen unter Einbeziehung der Gerichtsstandsklausel gerichteten Vertragspraxis der Parteien darauf vertrauen konnte, dass die Klausel auch in den Fällen, in denen die Bekl. die durchgängig unter Verwendung der Klausel abgegebenen Angebote bisweilen nur mündlich und/oder zu geänderten Mengen oder Massen angenommen hat, Teil des vereinbarten Vertragsinhalts war (vgl. EuGH [Galeries Segoura] aaO Rz. 11; *Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 50 ff.; *Stein-Jonas-Wagner* aaO Rz. 71). Maßgeblich dafür ist die tatsächliche Entstehung einer Vertragspraxis, die von einer grundsätzlichen Einigkeit der Parteien über die Einbeziehung der in Rede stehenden Gerichtsstandsklausel auf die in ihrer Geschäftsbeziehung zu schließenden Geschäfte getragen war und in der diese Einigkeit in der Folge mit einem hohen Maß an Beständigkeit über einen längeren Zeitraum hinweg ungeachtet der im Einzelfall zum Tragen gekommenen Form des Vertragsschlusses ihren Ausdruck gefunden hat [vgl. Senatsurteil vom 25.2.2004 – VIII ZR 119/03⁸, WM 2004, 2230 unter II. 2. a); *Rauscher-Mankowski* aaO Rz. 26].

[59] Zu der danach anzustellenden Gesamtschau der Geschäftsbeziehung der Parteien hat das Berufungsgericht, das rechtsfehlerhaft von einem gegen die Gerichtsstandsklausel erhobenen Gesamtwiderspruch der Bekl. ausgegangen ist, keine Feststellungen getroffen. Dabei werden insbes. die Bedeutung und (beschränkte) Reichweite der zwischen den Parteien im August und November 2010 geführten Verhandlungen der Parteien sowie die anschließend unverändert fortgesetzte Angebotspraxis der Kl. neu zu bewerten sein [s.o. II. 2. b) bb) (2) und (3)]. Zugleich wird – soweit überhaupt von Bedeutung – zu Verlauf und Dauer der genannten Verhandlungen zu berücksichtigen sein, dass das LG zu diesem für seine Entscheidung bedeutungslosen Punkt entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung keine eindeutigen Feststellungen getroffen, sondern erst das Berufungsgericht diese Frage für erheblich erachtet hat. Es wird deshalb – wie auch die Revision geltend macht – zu bedenken sein, ob der vom Berufungsgericht gemäß § 531 II Nr. 3 ZPO als verspätet zurückgewiesene Sachvortrag der Kl. in ihrem Schriftsatz vom 13.1.2014, mit dem sie auf einen zuvor erteilten Hinweis des Berufungsgerichts vom 17.12.2013 reagiert hatte, nicht gemäß § 531 II Nr. 1 ZPO zuzulassen wäre (vgl. dazu *Musielak-Ball*, ZPO, 11. Aufl., § 531 Rz. 17 m.w.N.).“

199. *Der für die Anwendung der EuGVO erforderliche Auslandsbezug liegt vor, wenn die beklagte Partei (hier: eine britische Luftverkehrsgesellschaft) ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Großbritannien) hat.*

Nach § 24 II KSchG stellen Luftverkehrsbetriebe unabhängig von ihrer tatsächlichen betrieblichen Organisation im Inland Betriebe im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes dar. [LS der Redaktion]

⁸ IPRspr. 2004 Nr. 94b.